

Absender:

Datum: [redacted]

SachbearbeiterIn: [redacted]

Telefon: [redacted]

Telefax: [redacted]

E-Mail: [redacted]

Aktenzeichen: [redacted]

An das

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 91
Postfach 800709
70507 Stuttgart

ANTRAG

Kostenerstattung gemäß §89d SGB VIII für

Name		Vorname	
<input type="checkbox"/> weiblich	Geburtsdatum	Geburtsort/-land	
<input type="checkbox"/> männlich			
<input type="checkbox"/> divers			

Für oben genannte Person wird Kostenerstattung gemäß § 89d SGB VIII geltend gemacht.

Jugendhilfe

Für o. G. wurde erstmals Jugendhilfe gewährt am [redacted] in Form von

- vorläufige Inobhutnahme ab [redacted]
Nachweis: geeignetes Schriftstück (kein Formerfordernis);
ggfs. Ende der vorläufigen Inobhutnahme:
und Grund:
- Inobhutnahme ab [redacted]
Nachweis: geeignetes Schriftstück (kein Formerfordernis);
Unterrichtung des Familiengerichtes am [redacted]
Nachweis: Kopie des Schreibens an das Familiengericht
ggf. Ende der Inobhutnahme (inkl. Grund): [redacted]
- Hilfe zur Erziehung/ Hilfe für junge Volljährige/ Hilfe gemäß § 19 SGB VIII/
 Sonstiges
ab [redacted]

Die Gewährung der Jugendhilfeleistung erfolgte auf Antrag der/ des

- Vormundes / Pflegers / (Wirkungskreis: [redacted])
Bestellung durch [redacted]
- jungen Volljährigen
- Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII
- Sonstiges

Nachweis: Antrag auf Gewährung des/der Leistungsberechtigten, Unterlagen zur Begründung der Notwendigkeit und Geeignetheit der Maßnahme, Bewilligung

- nur bei Hilfe zur Erziehung: zusätzlich Sorgerechtsbeschluss
- nur bei Hilfe für junge Volljährige an ausländische junge Menschen zusätzlich: Nachweis über den ausländerrechtlichen Status

Einreise

Die Einreise wurde

- am [REDACTED] (Grenzübertritt) amtlich festgestellt, Nachweis ist beigefügt (Protokoll der Bundespolizei o.ä.)
- nicht amtlich festgestellt. Die erstmalige Feststellung des Aufenthaltes im Inland erfolgte am [REDACTED].
Nachweis Auskunft Ausländerzentralregister siehe Anlage
 - Auskunft Ausländerbehörde
 - Auskunft Einwohnermeldeamt
 - Auskunft Polizei
 - Auskunft Sozialamt
 - Sonstiges
- nicht amtlich festgestellt. Es erfolgte keine Feststellung des Aufenthaltes im Inland. Erstmalige Vorsprache bei dem Jugendamt [REDACTED] am [REDACTED].
Nachweis siehe Anlage (Niederschrift / Aktenvermerk o.ä. vom [REDACTED])

Örtliche Zuständigkeit

Zum Zeitpunkt der erstmaligen Jugendhilfegewährung leitet sich die örtliche Zuständigkeit ab [REDACTED] aus

- dem tatsächlichen Aufenthalt gemäß § [REDACTED] (begründende Unterlagen beifügen)
- der Zuweisungsentscheidung (beigefügt)

Kostenerstattungspflichtiger Träger

Die örtliche Zuständigkeit des Landes Baden-Württemberg ergibt sich aus

- Geburtsbeziehung (bei Geburt im Inland - § 89d Abs.2 SGB VIII)
Nachweis: Ausfertigung Geburtsurkunde
- dem tatsächlichen Aufenthalt (Geburt im Ausland - § 89d Abs.1 Nr.2 SGB VIII)
Nachweis: Inobhutnahmebescheid/-protokoll [REDACTED]
- nach der Zuweisungsentscheidung (Geburt im Ausland - § 89d Abs.1 Nr.2 SGB VIII)
Zuweisungsbescheid vom: [REDACTED]

Erläuterungen

Im Auftrag [REDACTED]